Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5447**

16. Wahlperiode 23. 05. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/4664, 16/5054 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung (ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz)

A. Problem

Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung mit dem Ziel einer Steigerung der Effizienz und Erhöhung der Transparenz der Förderangebote.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Im Rahmen der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung wird eine Zuführung von 2 Mrd. Euro an den Bundeshaushalt ermöglicht. Zur vollständigen Kompensation werden dem Sondervermögen Rechte des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) an Rücklagen in der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) in Höhe von 1 Mrd. Euro übertragen. Zugleich löst das Sondervermögen Rückstellungen in Höhe von 1 Mrd. Euro auf.

Der Bund übernimmt im Rahmen der Neuordnung die Verbindlichkeiten des ERP-Sondervermögens und Forderungen in nominal gleicher Höhe.

Mit dem Übergang von Verbindlichkeiten auf den Bund wird die Politik der Eingliederung von Schulden der Sondervermögen in die Bundesschuld konsequent fortgeführt; dies vereinfacht auch das Kreditmanagement und die Schuldenverwaltung.

Die Haushalte von Ländern und Gemeinden werden durch den Gesetzentwurf nicht berührt.

2. Vollzugsaufwand

Wirtschaftsunternehmen werden durch den Vollzug der gesetzlichen Maßnahmen nicht belastet. Der Vollzugsaufwand für die Zielgruppen der Förderung, insbesondere mittelständische Unternehmen, ändert sich durch die Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung nicht. Er beschränkt sich auf die Antragstellung für die Gewährung von Fördermitteln bei den in den Programmrichtlinien genannten Stellen; in der Regel sind dies die Hausbanken der Antragsteller.

E. Sonstige Kosten

Die zinsgünstigen Darlehen beeinflussen bei den Empfängern die Preisgestaltung tendenziell günstig. Mögliche Veränderungen auf Einzelpreise können nicht quantifiziert werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/4664, 16/5054 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Teile des Sondervermögens werden als Eigenkapital in Form einer Kapitalrücklage (Förderrücklage) in die Kreditanstalt für Wiederaufbau eingebracht.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Weitere Teile des Sondervermögens können der Kreditanstalt für Wiederaufbau als befristetes Nachrangdarlehen gewährt werden.“

cc) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Vertrag nach Absatz 2 sowie seine Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages.“

2. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7
Fördertätigkeit

(1) Im Rahmen der Zweckbestimmung können Fördermaßnahmen durchgeführt werden, insbesondere Darlehen gewährt und Zinslasten aus der Verbilligung von Darlehen getragen werden. Darüber hinaus können Sicherheiten bestellt, Gewährleistungen und Bürgschaften eingegangen sowie Beteiligungen erworben werden. Für die hiermit verbundenen Risiken ist in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen. Im Ausnahmefall können auch Zuschüsse gewährt werden.

(2) Bei zeitweise nicht ausreichenden Erträgen kann die Kreditanstalt für Wiederaufbau dem Sondervermögen nach Maßgabe der Ermächtigung im jährlichen Gesetz über den Wirtschaftsplan vorübergehend verzinsliche rückzahlbare Mittel bereitstellen. Kredite am Kapitalmarkt darf das Sondervermögen nicht aufnehmen.“

3. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Kalenderjahr“ wird durch das Wort „Rechnungsjahr“ ersetzt.

bb) Nach dem neuen Wort „Rechnungsjahr“ werden die Wörter „(1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres)“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird am Ende des Satzes 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „soweit die Erzielung der Einnahmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen sichergestellt ist.“ angefügt.

4. Der bisherige § 8 wird § 9; in seinem Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Zahlungsverbindlichkeiten“ durch das Wort „Ansprüchen“ ersetzt.

5. Der bisherige § 9 wird § 10.

6. Nach dem neuen § 10 werden folgende §§ 11 und 12 angefügt:

„§ 11
Jahresabschluss

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie stellt am Schluss eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung für das Sondervermögen auf.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erstellt außerdem zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung). Der Jahresabschluss ist im Rahmen des jährlichen Gesetzes über den Wirtschaftsplan zu veröffentlichen.

(3) Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs bleiben unberührt.

§ 12
Prüfungsrechte des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen kann unmittelbar oder durch Beauftragte von allen natürlichen oder juristischen Personen, die durch die Wirtschaftsförderung des Sondervermögens finanziell begünstigt worden sind, Auskünfte oder Einsicht in die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere verlangen. Das Gleiche gilt gegenüber den Begünstigten in den Fällen, in denen im Rahmen der Wirtschaftsförderung Sicherheiten bestellt, Bürgschaften oder Gewährleistungen übernommen oder Beteiligungen erworben worden sind.

(2) Das gleiche Recht besteht gegenüber den Banken und sonstigen Institutionen, die bei der Durchführung der Wirtschaftsförderung nach diesem Gesetz für das Sondervermögen tätig geworden sind.“

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Vor der Übernahme nach Satz 1 können die zu übernehmenden Kreditforderungen und sonstigen Rechte im Rahmen des gemäß § 6 Abs. 2 des ERP-Verwaltungsgesetzes zu schließenden Vertrages durch ein einheitliches Schuldverhältnis ersetzt werden. In diesem Fall gehen die entsprechenden ursprünglichen Kreditforderungen und sonstige Rechte mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem Wirksamwerden des in § 6 Abs. 2 des ERP-Verwaltungsgesetzes genannten Vertrages auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau über.“

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

c) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Lasten können pauschaliert werden. Sollten die aus allen Vermögensbestandteilen des ERP-Sondervermögens erzielten Erträge in einzelnen Jahren nicht ausreichen, um die Förderung und den Substanzerhalt zu gewährleisten und die Lasten aus der Zwischenfinanzierung zu tragen, tritt der Bund in Vorleistung für den Ausgleich des Fehlbetrags aus der Zwischenfinanzierung.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nach dem Wort „Wiederaufbau“ werden die Wörter „nach Maßgabe des in § 6 Abs. 2 des ERP-Verwaltungsgesetzes genannten Vertrages“ eingefügt.

   b) Nach dem Wort „als“ wird das Wort „befristetes“ eingefügt;

b) entsprechend dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)678 dem nachstehend wiedergegebenen, von der Bundesregierung mit der Bitte um Zustimmung vorgelegten Vertrag gemäß Artikel 1 § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung (Durchführungsvertrag) zuzustimmen.

Vertrag gemäß Artikel 1 § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung

(Durchführungsvertrag)

zwischen

dem ERP-Sondervermögen (nachstehend „ERP-SV“ genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (nachstehend „BMWi“ genannt),

und

der KfW.

Präambel

Die Bundesregierung hat beschlossen, die aus dem ERP-SV finanzierte Wirtschaftsförderung neu zu ordnen und mit Beschluss des Kabinetts vom 31. Januar 2007 einen entsprechenden Gesetzentwurf (Gesetz zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung – ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz) vorgelegt.

Das ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz bestimmt, dass das ERP-SV einen Anteil von 4,65 Mrd. Euro des Vermögens als Eigenkapital in Form einer Kapitalrücklage (ERP-Förderrücklage) in die KfW einbringt und das darüber hinaus frei verfügbare Vermögen der KfW als Nachrangdarlehen gewährt.

Das eingebrachte Eigenkapital und das gewährte Nachrangdarlehen müssen unter Aufrechterhaltung der Zweckbestimmung der ERP-Wirtschaftsförderung und unter Beachtung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau für Zwecke der Wirtschaftsförderung eingesetzt werden. Darüber hinaus haben das ERP-SV und die KfW eine Verständigung zur längerfristigen Sicherung der für die ERP-Wirtschaftsförderung einsetzbaren Erträge erzielt. Zu den als Benchmark für Förderung und Substanzerhalt genannten Erträgen in Höhe von derzeit 590 Mio. Euro p. a. tragen auch die Erträge aus Vermögensgegenständen des ERP-SV außerhalb der KfW bei.

Einzelheiten der Kapitalüberlassung, der Verwendung der Erträge und der Durchführung der ERP-Wirtschaftsförderung sind in einem zwischen ERP-SV und KfW abzuschließenden Vertrag zu regeln. Zu diesem Zweck und in dem zuvor dargelegten Verständnis schließen die vorgenannten Vertragsparteien folgenden Vertrag:

Teil 1: Übertragung von Vermögensgegenständen

§ 1 Gegenstand der Übertragung, Stichtag, Bewertung

(1) Das ERP-SV überträgt die in der Anlage zu diesem Vertrag beschriebenen Vermögensgegenstände auf die KfW. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Die Übertragung dient folgenden Zwecken:

a) In dem in § 3 Abs. 1 dieses Vertrages bezeichneten Umfang werden die Vermögensgegenstände als weiteres Eigenkapital in die KfW eingebracht. Nähere Bestimmungen hierzu enthält Teil 2 dieses Vertrages.

b) In dem in § 5 Abs. 1 dieses Vertrages bezeichneten Umfang werden die Vermögensgegenstände als nachrangiges Darlehen auf die KfW übertragen. Nähere Bestimmungen hierzu enthält Teil 3 dieses Vertrages.

c) In dem in § 14 dieses Vertrages bezeichneten Umfang werden die Vermögensgegenstände unter Begründung eines Darlehensanspruchs auf die KfW übertragen. Nähere Bestimmungen hierzu enthält Teil 5 dieses Vertrages.

(3) In Höhe der in Absatz 2 Buchstabe a und b bezeichneten Beträge dient das übertragene Vermögen der ERP-Wirtschaftsförderung. Nähere Bestimmungen hierzu enthält Teil 4 dieses Vertrages.

(4) Die Übertragung der in Absatz 1 und in der Anlage bezeichneten sowie von Artikel 2 § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 des ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetzes erfassten Vermögensgegenstände erfolgt mit rechtlicher und wirtschaftlicher Wirkung am Tag des Inkrafttretens des Artikels 2 des ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetzes (Stichtag).

(5) Der Wert der nach Absatz 1 zu übertragenden Vermögensgegenstände entspricht grundsätzlich dem Buchwert; bei liquidierbaren Vermögensgegenständen (z. B. Fonds) ist der Verkehrswert zum Stichtag anzusetzen.

§ 2 Vollzug der Übertragung, gesetzlicher Übergang, Kosten

(1) Das ERP-SV und die KfW stellen fest, dass die in § 1 Abs. 1 dieses Vertrages bezeichneten Vermögensgegenstände nach Maßgabe des Artikels 2 § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 des ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetzes am Stichtag auf die KfW gesetzlich übergehen, ohne dass es dazu einer Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge bedarf.

(2) Jede Vertragspartei trägt die bei ihr durch die Übertragung der Vermögensgegenstände angefallenen und anfallenden Kosten.

Teil 2: Regelungen zum Eigenkapital

§ 3 Einbringung von Eigenkapital

(1) In Höhe eines Teilbetrags von 4,65 Mrd. Euro – in Worten: vier Milliarden und sechshundertundfünfzig Millionen Euro – werden die nach den §§ 1 und 2 dieses Vertrages zu übertragenden Vermögensgegenstände als Eigenkapital eingebracht.

(2) Die KfW wird dieses Eigenkapital in Form einer Kapitalrücklage aus Mitteln des ERP-SV gesondert unter ihren Kapitalrücklagen ausweisen (ERP-Förderrücklage).

(3) Weitere Anteile des ERP-SV am Eigenkapital der KfW sind:

a) die Beteiligung des ERP-SV an der KfW nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau,

b) die Rücklage aus Mitteln des ERP-Sondervermögens (ERP-Rücklage I),

c) die Rücklage aus der Verschmelzung der DtA auf die KfW (DtA-Rücklage) und

d) die Rücklagenanteile in der KfW in Höhe von 1 Mrd. Euro – in Worten: eine Milliarde Euro –, die dem ERP-SV mit Wirkung vom 1. Juli 2007 durch das BMF übertragen werden (ERP-Rücklage II).

(4) Die ERP-Förderrücklage steht wie die übrigen Eigenkapitalbestandteile der KfW zum Ausgleich etwaiger Verluste zur Verfügung. Die KfW wird die ERP-Förderrücklage zu diesem Zweck jedoch erst nach den übrigen Gewinn- und Kapitalrücklagen gleichrangig mit dem Grundkapital heranziehen.

(5) Für die Überlassung der ERP-Förderrücklage werden dem ERP-SV nach Maßgabe des § 4 dieses Vertrages Teile aus dem handelsrechtlichen Jahresergebnis der KfW als Vergütung zugerechnet. Diese Vergütung steht zusammen mit Zinserträgen aus dem Nachrangdarlehen (§ 6 dieses Vertrages) und weiteren Förderbeiträgen nach Maßgabe der Regelungen in Teil 4 dieses Vertrages zur Durchführung der ERP-Wirtschaftsförderung zur Verfügung.

§ 4 Vergütung der ERP-Förderrücklage

(1) Bei der jährlichen Verteilung des handelsrechtlichen Jahresergebnisses im Rahmen einer KfW-internen Nebenrechnung zum Eigenkapital wird vor der Dotierung der übrigen Eigenkapitalbestandteile der KfW die ERP-Förderrücklage mittels einer Vorabdotierung vergütet; die nachfolgenden Regelungen dieses § 4 des Vertrages beziehen sich ausschließlich auf diese Vorabdotierung.

(2) Die ERP-Förderrücklage wird mit Wirkung zum Stichtag in zehn Tranchen nach Maßgabe des Absatzes 3 aufgeteilt. Die Laufzeit dieser Tranchen dient allein der Festlegung der Höhe der nach Absatz 1 zu gewährenden Vergütung und lässt die zeitlich unbefristete Einbringung der ERP-Förderrücklage unberührt.

(3) Für den am Stichtag in die ERP-Förderrücklage eingebrachten Betrag (§ 3 Abs. 1 dieses Vertrages) werden folgende anfängliche Vergütungsperioden und anfängliche Vergütungssätze vereinbart:

Tranche Nr.	Nominalvolumen	Vergütungssatz	Anfängliche Vergütungsperiode
1	465 Mio. Euro	4,80 % p. a.	Vom Stichtag bis Ende Geschäftsjahr 2008
2	465 Mio. Euro	4,80 % p. a.	Vom Stichtag bis Ende Geschäftsjahr 2009
3	465 Mio. Euro	4,80 % p. a.	Vom Stichtag bis Ende Geschäftsjahr 2010
4	465 Mio. Euro	4,80 % p. a.	Vom Stichtag bis Ende Geschäftsjahr 2011
5	465 Mio. Euro	4,80 % p. a.	Vom Stichtag bis Ende Geschäftsjahr 2012
6	465 Mio. Euro	4,80 % p. a.	Vom Stichtag bis Ende Geschäftsjahr 2013
7	465 Mio. Euro	4,80 % p. a.	Vom Stichtag bis Ende Geschäftsjahr 2014
8	465 Mio. Euro	4,80 % p. a.	Vom Stichtag bis Ende Geschäftsjahr 2015
9	465 Mio. Euro	4,80 % p. a.	Vom Stichtag bis Ende Geschäftsjahr 2016
10	465 Mio. Euro	4,80 % p. a.	Vom Stichtag bis Ende Geschäftsjahr 2017

Für den im Rahmen der Vorabdotierung des Geschäftsjahres 2007 zu berücksichtigenden Zeitraum vom Stichtag bis zum 31. Dezember 2007 wird der zu vergütende Betrag zeitanteilig berechnet.

(4) Nach Ablauf der jeweiligen anfänglichen Vergütungsperiode schließen sich weitere Vergütungsperioden von jeweils zehn Jahren an. Der für die gesamte Dauer jeder weiteren Vergütungsperiode maßgebliche Vergütungssatz errechnet sich aus dem 1-Monats-Durchschnitt des 10-Jahres-Euro-Swapsatz (Euribor-Basis, Act/360) für 11.00 Uhr Frankfurter Zeit (10-Jahres-Euro-Swapsatz), so wie er handelstägig auf der Reuters-Seite ISDAFIX2 erscheint, zuzüglich eines Aufschlages von 0,60 Prozent p. a. Der 1-Monats-Durchschnitt wird über den einmonatigen Zeitraum gebildet, der mit dem Bankarbeitstag endet, der dem Beginn der anschließenden zehnjährigen Vergütungsperiode, für die der Vergütungssatz berechnet wird, unmittelbar vorangeht. Tage, für die keine Fixierung von Swapsätzen vorgesehen ist, bleiben bei der Durchschnittsbildung unberücksichtigt. Sollte die Reuters-Seite ISDAFIX2 durch eine Nachfolgeseite ersetzt werden, kommt zum Zwecke der Durchschnittsbildung der 10-Jahres-Euro-Swapsatz zur Anwendung, wie er auf der Nachfolgeseite erscheint. Erscheint der 10-Jahres-Euro-Swapsatz an einem Tag aus technischen Gründen oder wegen einer Marktstörung nicht auf der Reuters-Seite ISDAFIX2 oder der Nachfolgeseite, bestimmt die KfW für diesen Tag in billigem Ermessen eine Ersatzseite oder, falls im billigen Ermessen der KfW eine verlässliche Ersatzseite nicht verfügbar ist, holt die KfW eine Quotierung für den 10-Jahres-Euro-Swapsatz von drei im Euro-Swapmarkt aktiven Banken ein und bildet die KfW den einfachen Durchschnitt aus diesen Quotierungen.

(5) Im Rahmen der Vorabdotierung im Sinne des Absatzes 1 werden die im Wirtschaftsplan des Jahres, auf das sich die Vorabdotierung bezieht, veranschlagten Kosten der ERP-Wirtschaftsförderung nach § 11 Abs. 2 dieses Vertrages in Abzug gebracht.

(6) Ergibt sich aus der Vorabdotierung nach Absatz 1 sowie dem nach Absatz 5 aus der Vergütung der ERP-Förderrücklage zu tragenden Aufwand aus der ERP-Wirtschaftsförderung in einem Geschäftsjahr ein Überschuss, wird ein entsprechender Teil des handelsrechtlichen Jahresüberschusses einer Sonder(gewinn)-Rücklage (ERP-Gewinnrücklage) zugeführt. Ein Anspruch auf Auszahlung entsteht nicht. Die ERP-Gewinnrücklage soll in den Folgejahren zur Deckung von Kosten der ERP-Wirtschaftsförderung herangezogen werden. Ergibt sich eine Unterdeckung, vermindert diese eine aus dem Vorjahr vorgetragene ERP-Gewinnrücklage. Ist eine solche Rücklage nicht vorhanden, wird der Betrag im Folgejahr nach § 11 Abs. 5 dieses Vertrages gedeckt.

(7) Eine aus dem Vorjahr vorgetragene ERP-Gewinnrücklage wird anteilig bei der Verteilung des handelsrechtlichen Jahresergebnisses berücksichtigt.

Teil 3: Regelungen zum Nachrangdarlehen

§ 5 Gewährung eines Nachrangdarlehens

(1) Ein Teil der Vermögensübertragung im Sinne der §§ 1 und 2 dieses Vertrages erfolgt nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b dieses Vertrages gegen Einräumung eines nachrangigen Darlehens (Nachrangdarlehen). Demgemäß räumt die KfW dem ERP-SV einen Darlehensrückzahlungsanspruch in folgender Höhe ein:

Wert des nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages übertragenen Vermögens nach abschließender Bewertung (§ 1 Abs. 5 dieses Vertrages)

abzüglich

von 4,65 Mrd. Euro – in Worten: vier Milliarden und sechshundertundfünfzig Millionen Euro – (§ 3 Abs. 1 dieses Vertrages) und

von 14 080 977 718,92 Euro – in Worten: vierzehn Milliarden achtzig Millionen neunhundertsiebenundsiebzig Tausend siebenhundertundachtzehn Euro und zweiundneunzig Cent – Darlehensverbindlichkeiten (§ 14 Abs. 1 dieses Vertrages).

(2) Das Darlehen steht der KfW als Nachrangdarlehen im Sinne des § 10 Abs. 5a des Kreditwesengesetzes (KWG) und damit als Ergänzungskapital im Sinne des § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 5 KWG zur Verfügung.

§ 6 Verzinsung, Tranchierung

(1) Die KfW verzinst das Nachrangdarlehen vom Stichtag an bis zum Tag der Rückzahlung des Nachrangdarlehens. Die Zinsen werden jeweils nachschüssig zum Ende eines Geschäftsjahres der KfW (jeweils ein Zinszahlungstag) gezahlt. Für den Zeitraum vom Stichtag bis zum 31. Dezember 2007 werden die Zinsen zeitanteilig berechnet.

(2) Das Nachrangdarlehen wird in eine Tranche mit einem Nominaldarlehensbetrag in Höhe von 1 Mrd. Euro – in Worten: einer Milliarde Euro – mit einer anfänglichen Zinsbindungsfrist bis zum 31. Dezember 2012 (Nachrangtranche 1), eine Tranche mit einem Nominaldarlehensbetrag in Höhe von 1 Mrd. Euro – in Worten: einer Milliarde Euro – mit einer anfänglichen Zinsbindungsfrist bis zum 31. Dezember 2014 (Nachrangtranche 2) und eine Tranche mit einem Nominaldarlehensbetrag in Höhe des Betrages, der sich aus der Differenz aus dem nach § 5 Abs. 1 dieses Vertrages ermittelten Betrag abzüglich der Beträge der Nachrangtranchen 1 und 2 ergibt, mit einer anfänglichen Zinsbindungsfrist bis zum 31. Dezember 2017 (Nachrangtranche 3) – jeweils am Stichtag beginnend – aufgeteilt.

(3) Das ERP-SV hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung, die nicht später als einen Monat vor Ablauf der jeweils geltenden Zinsbindungsfrist der in Absatz 2 genannten Tranchen der KfW zugegangen sein muss, eine anschließende Zinsbindungsfrist für diese Tranche festzulegen. Die anschließende Zinsbindungsfrist muss volle fünf, sieben oder zehn Jahre betragen. Wird durch die Festlegung der Zinsbindungsfrist für eine Tranche die jeweils geltende Kapitalbindungsdauer dieser Tranche überschritten, verlängert sich die Kapitalbindungsdauer nur dieser Tranche des Nachrangdarlehens derart, dass die Kapitalbindungsdauer und die anschließende Zinsbindungsfrist an demselben Tage enden. Die jeweils geltenden Zinsbindungsfristen und Kapitalbindungsdauern der anderen Tranchen bleiben hiervon unberührt.

(4) Ist eine schriftliche Mitteilung nach Absatz 3 Satz 1 zur Zinsbindungsfrist nicht fristgerecht erfolgt, legt die KfW eine neue Zinsbindungsfrist fest, die auf volle Jahre lautet und die Kapitalbindungsdauer für diese Tranche nicht überschreitet. Die KfW teilt dem ERP-SV die neue Zinsbindungsfrist unverzüglich nach der Festlegung schriftlich mit. Den Vertragsparteien bleibt die Vereinbarung einer anderweitigen Regelung im gegenseitigen Einvernehmen auch nach Ablauf der Mitteilungsfrist nach Absatz 3 unbenommen.

(5) Für den Zeitraum vom Stichtag bis zum jeweils letzten Tag der in Absatz 2 genannten anfänglichen Zinsbindungsfristen werden die Nachrangtranchen mit 4,50 Prozent p. a. verzinst. Für nachfolgende Zinsbindungsfristen errechnet sich der anzuwendende Zinssatz aus dem ungewichteten 1-Monats-Durchschnitt des laufzeitkongruenten Euro-Swapsatzes

(Euribor-Basis, Act/360) für 11.00 Uhr Frankfurter Zeit (laufzeitkongruenter Euro-Swapsatz), so wie er handelstägig auf der Reuters-Seite ISDAFIX2 erscheint, zuzüglich einer laufzeitabhängigen Marge, die 0,15 Prozent p. a. für eine Zinsbindungsfrist von fünf Jahren, 0,20 Prozent p. a. für eine Zinsbindungsfrist von sieben Jahren und 0,30 Prozent p. a. für eine Zinsbindungsfrist von zehn Jahren beträgt. Der Durchschnitt wird über den 1-Monats-Zeitraum gebildet, der mit dem letzten Tag der jeweils geltenden Zinsbindungsfrist abläuft. Tage, für die keine Fixierung von Swapsätzen vorgesehen ist, bleiben bei der Durchschnittsbildung unberücksichtigt. Sollte die Reuters-Seite ISDAFIX2 durch eine Nachfolgeseite ersetzt werden, kommen zum Zwecke der Durchschnittsbildung die laufzeitkongruenten Euro-Swapsätze zur Anwendung, wie sie auf der Nachfolgeseite erscheinen. Erscheint der laufzeitkongruente Swapsatz an einem Tag aus technischen Gründen oder wegen einer Marktstörung nicht auf der Reuters-Seite ISDAFIX2 oder der Nachfolgeseite, bestimmt die KfW für diesen Tag in billigem Ermessen eine Ersatzseite oder, falls im billigen Ermessen der KfW eine verlässliche Ersatzseite nicht verfügbar ist, holt die KfW eine Quotierung für den laufzeitkongruenten Euro-Swapsatz von drei im Euro-Swapmarkt aktiven Banken ein und bildet die KfW den einfachen Durchschnitt aus diesen Quotierungen.

(6) Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen stellt die KfW bei Fälligkeit auf einem separaten und verzinslichen Forderungskonto des ERP-SV bei der KfW (ERP-Konto) zur Verfügung. Diesem Konto werden die nach den Festsetzungen im ERP-Wirtschaftsplan (§ 12 dieses Vertrages) in einem Geschäftsjahr zur Deckung von Kosten der ERP-Wirtschaftsförderung veranschlagten Beträge belastet. Es besteht Einvernehmen, dass in das ERP-Konto eingestellte Beträge von dem ERP-SV der KfW als Eigenkapital oder Nachrangdarlehen zur Verfügung gestellt werden können.

§ 7 Laufzeit, Laufzeitverlängerung, Kündigung

(1) Alle nach § 6 Abs. 2 dieses Vertrages gebildeten Tranchen des Nachrangdarlehens haben eine anfängliche Laufzeit von zehneinhalb Jahren (anfängliche Kapitalbindungsdauer). Die Kapitalbindungsdauer kann sich für eine oder mehrere dieser Tranchen in Anwendung des § 6 Abs. 3 dieses Vertrages über die anfängliche Kapitalbindungsdauer oder anschließende Kapitalbindungsdauer hinaus verlängern. Das Nachrangdarlehen kann spätestens zwei Jahre vor dem Ende der jeweiligen Kapitalbindungsdauer schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist drei Monate vorher anzukündigen. Wird das Nachrangdarlehen nicht gekündigt und legt das ERP-SV auch keine anschließende, die Kapitalbindungsdauer verlängernde Zinsbindungsfrist fest, verlängert sich die Kapitalbindungsdauer einer nach § 6 Abs. 2 dieses Vertrages gebildeten Tranche jeweils um zehn weitere Jahre.

(2) Die KfW darf das Nachrangdarlehen vorzeitig zurückzahlen, sofern das Kapital durch Einzahlung anderen, zumindest gleichwertig haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Aufsichtsbehörde im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt. Die KfW darf das Nachrangdarlehen fristlos kündigen, soweit die als Nachrangdarlehen übertragenen Vermögensgegenstände nicht dem Ergänzungskapital im Sinne des § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5a KWG zugerechnet werden können. In diesen Fällen zahlt die KfW eine Vorfälligkeitsentschädigung.

(3) Entgegen den Regelungen des Absatzes 1 von der KfW geleistete Rückzahlungen sind zurückzugewähren.

§ 8 Nachrang

(1) Im Fall eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der KfW oder der Liquidation der KfW wird der Darlehensrückzahlungsanspruch erst nach Befriedigung aller anderen, nicht nachrangigen Gläubiger erfüllt.

(2) Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeiten und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

§ 9 Ausschluss der Aufrechung und der Sicherheitenstellung

Die Aufrechnung des Rückzahlungsanspruchs des ERP-SV aus dem Nachrangdarlehen gegen Forderungen der KfW gegenüber dem ERP-SV ist ausgeschlossen. Sicherheiten hat die KfW nicht zu stellen.

§ 10 Rückzahlung

Am Ende der Laufzeit wird das Darlehen in bar zurückgezahlt.

Teil 4: Bestimmungen zur ERP-Wirtschaftsförderung

§ 11 Finanzierung der ERP-Wirtschaftsförderung

(1) Für die ERP-Wirtschaftsförderung stehen die jährlich auf die ERP-Förderrücklage entfallende Vergütung nach § 4 dieses Vertrages, eine nach § 4 Abs. 6 dieses Vertrages gebildete aus dem Vorjahr vorgetragene ERP-Gewinnrücklage, die auf die ERP-Gewinnrücklage nach § 4 Abs. 7 dieses Vertrages entfallende Vergütung, die Zinsen auf das Nachrangdarlehen nach § 6 dieses Vertrages, ein Guthaben auf dem ERP-Konto bei der KfW sowie Erträge aus Vermögensgegenständen des ERP-SV außerhalb der KfW zur Verfügung.

(2) Aus den in Absatz 1 genannten Beträgen sind die jährlichen Kosten der ERP-Wirtschaftsförderung zu decken. Zu diesen Kosten gehören insbesondere die kalkulatorische Verbilligung von Förderkrediten, die kalkulatorischen Vorfinanzierungskosten und Wiederanlagekosten, die Bearbeitungsmarge bzw. sonstige vereinbarte Vergütungen und Lasten, die aus der ERP-Wirtschaftsförderung nach bestehenden oder noch zu treffenden Vereinbarungen zu tragenden Ausfälle nach Verrechnung mit Erträgen bzw. Rückflüssen sowie Zinsaufwände nach Absatz 7.

(3) Für die ERP-Wirtschaftsförderung werden zunächst die Vergütung der ERP-Förderrücklage, die Vergütung der ERP-Gewinnrücklage und eine aus dem Vorjahr vorgetragene ERP-Gewinnrücklage verwendet. Zusätzlich kann das ERP-SV einen Förderzuschuss leisten. Zur Leistung dieses Förderzuschusses setzt das ERP-SV die Zinsen des Nachrangdarlehens, das Guthaben auf dem ERP-Konto, die Erträge aus Vermögensgegenständen des ERP-SV außerhalb der KfW und – soweit erforderlich – Mittel, die von der KfW nach § 12 Abs. 7 dieses Vertrages bereitgestellt werden, ein.

(4) Die einzusetzenden Mittel werden jährlich im Rahmen des ERP-Wirtschaftsplans (§ 12 dieses Vertrages) festgelegt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(5) Nach Ablauf des Geschäftsjahrs sind die tatsächlich angefallenen Kosten der ERP-Wirtschaftsförderung und die zur Deckung zur Verfügung gestellten Mittel gegenüberzustellen. Ergibt sich hierbei eine Überdeckung, ist sie im Rahmen der Vorabdotierung nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages der ERP-Gewinnrücklage zuzuführen. Ergibt sich eine Unterdeckung, ist diese vorzutragen und bei der Aufstellung des nächsten ERP-Wirtschaftsplans vorrangig auszugleichen, soweit sie nicht durch

einen weiteren Förderzuschuss des ERP-SV nach Absatz 3 ausgeglichen wird.

(6) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Vergütung der Förderrücklage, die Verzinsung des Nachrangdarlehens und die Erträge des ERP-SV aus Vermögensgegenständen innerhalb und außerhalb der KfW ausreichen, um den Substanzerhalt des Sondervermögens und die ERP-Wirtschaftsförderung in vollem Umfang sicherzustellen. Falls diese Ziele mit den vereinbarten Regelungen nicht erreicht werden sollten, werden die Parteien nach Lösungen suchen und bei Bedarf den Vertrag entsprechend anpassen.

(7) Zwischen den Vertragsparteien besteht das Einvernehmen, dass Zinsaufwände für die notwendige Zwischenfinanzierung zum Ausgleich der Differenzen aus Ein- und Auszahlungen der vom Bund zu übernehmenden Forderungen und Verbindlichkeiten des ERP-SV vom ERP-SV getragen werden. Das ERP-SV und der Bund, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, haben hierzu eine Verständigung getroffen, die diesem Vertrag zur Information beigefügt ist.

§ 12 ERP-Wirtschaftsplan, Durchführung der ERP-Wirtschaftsförderung

(1) Die grundlegenden Förderelemente der ERP-Wirtschaftsförderung werden durch das jährliche ERP-Wirtschaftsplangesetz festgelegt. Das BMWi bereitet jährlich unter Beteiligung der KfW ein Grundlagenpapier für den Entwurf des Wirtschaftsplans vor. Darin sind die vorgesehenen Fördermaßnahmen, die Programmansätze, die Belastungen und Risiken hieraus sowie die zur Deckung einzusetzenden Mittel zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage und im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen legt das BMWi dem Bundeskabinett jährlich einen Entwurf des Wirtschaftsplangesetzes zur Einbringung durch die Bundesregierung in das Gesetzgebungsverfahren vor.

(2) Auf der Grundlage des ERP-Wirtschaftsplangesetzes legen das BMWi und die KfW Einzelheiten zur Umsetzung des Wirtschaftsplans und zur Ausgestaltung der Förderprogramme fest. In diesem Rahmen werden auch die kalkulatorischen Verbilligungen in den Förderprogrammen und/oder andere Förderelemente unter Beachtung der insgesamt für Förderung und Substanzerhalt verfügbaren Mittel und in Abstimmung mit den übrigen Förderprogrammen der KfW für den Mittelstand festgelegt. Die KfW führt die ERP-Wirtschaftsförderung entsprechend den Vorgaben des ERP-Wirtschaftsplangesetzes einschließlich von Konkretisierungen durch das BMWi sowie nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages durch.

(3) Alle zwischen den Vertragsparteien vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages geschlossenen Verträge zur ERP-Wirtschaftsförderung (Altregelungen) bleiben wirksam. Sofern eine Bestimmung der Altregelungen mit einer Bestimmung dieses Vertrages oder mit den rechtlichen Bedingungen der künftigen ERP-Wirtschaftsförderung nicht vereinbar ist oder Zweifel über die Vereinbarkeit der Bestimmungen bestehen, werden die Altregelungen im Sinne dieses Vertrages angepasst.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages bestehende und nicht oder nur zum Teil ausgezahlte Förderzusagen aus ERP-Programmen werden von der KfW übernommen und fortgeführt. Die Kosten werden entsprechend den Regelungen des § 11 Abs. 2 dieses Vertrages getragen. Die KfW hat gegen das ERP-SV Ansprüche aus der Übernahme von Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme von Fördergeschäft (z. B. Bürgschaften); darüber hinaus geht die KfW Risiken in eigenem Namen,

aber für Rechnung des ERP-SV ein (sogenannte Treuhandgeschäfte). Die KfW und das ERP-SV sind sich einig, dass diese Rechtsverhältnisse zum Stichtag erlöschen. Im Gegenzug werden etwaige Lasten im Rahmen der ERP-Wirtschaftsförderung nach § 11 Abs. 2 dieses Vertrages berücksichtigt. Die letztgenannte Regelung gilt auch, wenn Verpflichtungen des ERP-SV gegenüber der tbg Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH aus der Übernahme von Risiken aufgehoben und von der KfW übernommen werden.

(5) Für nach Inkrafttreten dieses Vertrages neu festgelegte Fördermaßnahmen werden die Vertragsparteien einvernehmlich angemessene Bearbeitungsmargen bzw. Vergütungen festlegen. Die KfW wird dabei keine Eigenkapitalkosten in Ansatz bringen, soweit das einzusetzende Unterlegungskapital durch das eingebrachte haftende Eigenkapital und das gewährte Nachrangdarlehen abgedeckt ist.

(6) Die KfW wird die für die Programme benötigten Refinanzierungsmittel zu den für die KfW-Eigenprogramme geltenden kalkulatorischen Einstandskonditionen zur Verfügung stellen. Für die Kalkulation der Verbilligung und die Steuerung der Programmkonditionen wird das Verfahren bei den KfW-Eigenprogrammen analog angewendet.

(7) Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel für die ERP-Wirtschaftsförderung zur Erhaltung der bisherigen Förderkraft zeitweise nicht ausreichen, stellt die KfW dem ERP-SV Mittel zur Leistung von Förderzuschüssen im Gesamtbetrag von bis zu 600 Mio. Euro – in Worten: sechshundert Millionen Euro – vorübergehend bereit, soweit ein entsprechender Gegenwert als Nachrangdarlehen zur Verfügung steht und dies im jährlichen ERP-Wirtschaftsplangesetz vorgesehen ist. Die KfW verrechnet die ausgelegten Mittel mit zukünftigen Zinsen aus dem Nachrangdarlehen, soweit sie für die ERP-Wirtschaftsförderung nicht benötigt werden, oder mit dem Darlehensrückzahlungsanspruch aus dem Nachrangdarlehen, sobald dieser fällig wird. Die KfW berechnet für die ausgelegten Mittel eine Gebühr in Höhe des 3-Monats-Euribor.

§ 13 Bericht über Mittelaufkommen und -verwendung

(1) Die KfW erteilt dem ERP-SV auf Anforderung alle benötigten Auskünfte über die Entwicklung der ERP-Wirtschaftsförderung unter Einschluss der ERP-Förderrücklage und der ERP-Gewinnrücklage. Am Ende eines Geschäftsjahres berichtet die KfW dem ERP-SV schriftlich. Der jährliche Bericht ist von einem Wirtschaftprüfer zu prüfen. Die Kosten für diese Prüfung werden von der KfW getragen.

(2) Die KfW wird das überlassene Kapital nicht für die Eigenkapitalausstattung der KfW IPEX-Bank GmbH oder für andere im Wettbewerbsgeschäft stehende Tochterunternehmen oder Beteiligungen nutzen.

Teil 5: Begründung eines Darlehensanspruchs des ERP-SV gegen die KfW

§ 14 Entstehung des Anspruchs

(1) Ein Teil der Vermögensübertragung im Sinne der §§ 1 und 2 dieses Vertrages erfolgt nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c dieses Vertrages gegen Einräumung von Darlehensansprüchen, deren Fälligkeit und Zinsstruktur aus den zum Stichtag bestehenden ERP-Förderdarlehen abgeleitet werden. Demgemäß räumt die KfW dem ERP-SV Darlehensansprüche in Höhe von insgesamt 14 080 977 718,92 Euro – in Worten: vierzehn Milliarden achtzig Millionen neunhundertsiebenundsiebzig Tausend siebenhundertundachtzehn Euro und zweiundneunzig Cent – ein.

(2) Die Fälligkeiten und die Verzinsung werden zwischen der KfW und dem ERP-SV zum Stichtag festgelegt. Der KfW ist bekannt, dass die Darlehen vom ERP-SV auf den Bund übertragen werden.

Teil 6: Schlussbestimmungen

§ 15 Vertragsänderungen

(1) Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages sich als nicht umsetzbar erweisen, werden die Vertragsparteien in kooperativem Geiste Ersatzlösungen finden, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am besten entsprechen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 16 Wirksamkeit des Vertrages

Dieser Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung, frühestens jedoch mit Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetzes, wirksam.

.... 2007, Berlin Datum	.... ERP-SV/BMWi
.... 2007, Frankfurt am Main Datum	.... KfW

Anlage nach § 1 Abs. 1 des Vertrages gemäß Artikel 1 § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung

Das ERP-SV überträgt im Zuge seiner Neuordnung zum Stichtag … sämtliche ihm zuzuordnende Vermögensgegenstände nach dem Stand zum Stichtag auf die KfW. Hiervon ausgenommen sind die bereits bestehenden Anteile des ERP-SV am Eigenkapital der KfW (siehe hierzu §3 Abs. 3 des Vertrages) sowie ein Betrag von rund 1,5 Mrd. Euro, bestehend aus:

1. den zur Finanzierung der Entwicklungskosten des Airbus A 380 vorgesehenen Darlehen in Höhe von 1,007 Mrd. Euro (bereits ausgezahlt oder noch auszuzahlen),
2. der Beteiligung des ERP-SV am ERP/EIF-Dachfonds in Höhe von 250 Mio. Euro (bereits ausgezahlt oder noch auszuzahlen) und
3. einem Barbetrag in Höhe von 250 Mio. Euro zwecks Beteiligung des ERP-SV an einer Aufstockung des ERP/EIF-Dachfonds.

Anlage zum Vertrag ERP-SV/KfW

**Verständigung zwischen BMWi und BMF
zur Tragung der Altlasten im Rahmen der Neuordnung des ERP-SV**

Im Rahmen der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung haben sich BMWi und BMF darauf verständigt, dass die Abführung der 2 Mrd. Euro an den Bundeshaushalt durch Übertragung einer Rücklage des Bundes bei der KfW i. H. v. 1 Mrd. Euro und durch Auflösung einer beim ERP-SV gebildeten Rückstellung i. H. v. 1 Mrd. Euro kompensiert wird; zugleich übernimmt der Bund die Risiken und Lasten, für die in der Vermögensrechnung des ERP-SV Rückstellungen gebildet worden sind, sowie Forderungen und Verbindlichkeiten des ERP-SV i. H. v. rd. 14 Mrd. Euro zu nominalen Werten.

Die sonstigen Lasten aus den Differenzen aus Ein- und Auszahlungen der vom Bund übernommenen Forderungen und Verbindlichkeiten i. H. v. nominal rd. 14 Mrd. Euro – insbesondere die Zwischenfinanzierungskosten – verbleiben beim ERP-SV. Sie werden aus den künftigen Erträgen aus allen Vermögensbestandteilen des ERP-SV (aus Förderrücklage, Nachrangkapital und sonstigem Vermögen in und außerhalb der KfW) getragen, die nicht für die ERP-Wirtschaftsförderung und den Substanzerhalt benötigt werden (die im Gutachten von Ernst & Young vorgesehene Benchmark für Förderung und Substanzerhalt beträgt derzeit 590 Mio. Euro).

Dabei wird zugestanden, dass in „guten“ Jahren die nicht unmittelbar für das Fördergeschäft und den Substanzerhalt erforderlichen Mittel für „schlechte“ Jahre angespart werden (z. B. in einer Gewinnrücklage) und jährliche Schwankungen bei den Lasten geglättet werden.

Sollten trotz vorherigen Ansparens die aus allen Vermögensbestandteilen des ERP-SV erzielten Erträge in einzelnen Jahren nicht ausreichen, um die im Gutachten vorgesehene Benchmark für Förderung und Substanzerhalt von derzeit 590 Mio. Euro und die Lasten aus der Zwischenfinanzierung zu tragen, tritt der Bund gegenüber dem ERP-SV in Vorleistung für den Ausgleich des Fehlbetrags aus der Zwischenfinanzierung. Dieser Betrag ist dem Bund zu erstatten, sobald und soweit die Erträge die im Gutachten vorgesehene Benchmark von derzeit 590 Mio. Euro und die jeweils fälligen Zwischenfinanzierungslasten übersteigen.

Berlin, den 23. Mai 2007

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Edelgard Bulmahn	**Christian Lange (Backnang)**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Christian Lange (Backnang)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 16/4664, 16/5054** wurde in der 91. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. März 2007 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung sowie zusätzlich dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 16/4664, 16/5054 sollen aus dem ERP-Sondervermögen 2 Mrd. Euro an den Bundeshaushalt abgeführt werden. Als Ausgleich für die Abführung der 2 Mrd. Euro ist geplant, dem Sondervermögen Rechte des Bundesministeriums der Finanzen an Rücklagen der KfW-Bankengruppe in Höhe von 1 Mrd. Euro zu übertragen. Zugleich soll das Sondervermögen Rückstellungen in Höhe von 1 Mrd. Euro auflösen. Der Bund will dabei die Verbindlichkeiten des ERP-Sondervermögens und Forderungen in gleicher Höhe übernehmen. Mit dem Übergang dieser Verbindlichkeiten auf den Bund werden Schulden des Sondervermögens in die Bundesschuld eingegliedert. Dadurch würden das Kreditmanagement und die Schuldenverwaltung des Bundes vereinfacht. Die bisherige Wirtschaftsförderung soll sowohl dem Volumen als auch der Intensität nach erhalten bleiben. Das Sondervermögen wird Teile seines Vermögens als Eigenkapital in die KfW-Bankengruppe einbringen oder dieser als nachrangiges Darlehen gewähren. Das vom Sondervermögen in die KfW eingebrachte Eigenkapital wird dort als Rücklage bilanziert. Mit der Vergütung aus dieser Kapitalrücklage und den Zinsen aus dem nachrangigen Darlehen, das der KfW gewährt wird, soll die ERP-Wirtschaftsförderung fortgesetzt werden. Der Gesetzentwurf gibt vor, dass die zu vereinbarende Vergütung zusammen mit anderen Erträgen vom Umfang her ausreichen muss, damit die Substanz des Sondervermögens und die bisherige Förderung in vollem Umfang aufrechterhalten werden können.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksachen 16/4664, 16/5054 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** (61. Sitzung) und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** (35. Sitzung) haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 23. Mai 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)674 und unter Einbeziehung des Antrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)678 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)674 zu empfehlen. Er hat ferner mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Antrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)678 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 34. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)674 sowie die Annahme des Antrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)678 zu empfehlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 35. Sitzung des federführenden Ausschusses am 23. April 2007 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 16/4664, 16/5054 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 16(9)640 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

1. Verbände

Bundesrechnungshof (Norbert Hauser)

KfW Bankengruppe (Ingrid Matthäus-Maier)

Zentraler Kreditausschuss (ZKA): BVR, BdB, vdp und DSGV (Dr. Katrin Burkhardt/Volker Stolberg)

2. Einzelsachverständige

Prof. Dr. Andreas Pfingsten (Universität Münster)

Prof. Dr. Michael Sachs (Universität zu Köln)

Prof. Dr. Dr. h. c. Christian Tomuschat (Humboldt-Universität zu Berlin)

Prof. Dr. Christian Waldhoff (Universität Bonn)

Dr. Hans-Friedrich Gelhausen (PriceWaterhouseCoopers AG)

Dipl.-Kfm. Ullrich Lenz (Ernst & Young AG)

Der Bundesrechnungshof (BRH) hält es für erforderlich, den vorliegenden Gesetzentwurf in einigen Punkten zu ändern oder zu ergänzen, sieht aber durch die Neuordnung der Wirtschaftsförderung auch Chancen, das Vermögen langfristig zu sichern. In Bezug auf den Substanzerhalt sieht er es als notwendig an, den Bestand aus dem ERP-Sondervermögen (ERP-SV) zu definieren. Weiter sollen Art und Höhe der Kapitalanlagen des ERP-SV in der KfW im Gesetz festgelegt werden. Diesbezügliche Verträge zwischen der KfW und dem ERP-SV sollten unter einen Zustimmungsvorbehalt des Deutschen Bundestages gestellt werden. Der BRH empfiehlt, den Wirtschaftsplan des ERP-SV um eine Plan-Bilanz und eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung zu ergänzen. Außerdem sieht er keine Notwendigkeit für das ERP-SV, selbst Kredite aufzunehmen. Weiterhin hält der BRH eine Aufstellung des Jahresabschlusses mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung für zwingend geboten. Schließlich sollte das BMWi die ordnungsgemäße Mittelverwendung bei den Begünstigten prüfen können.

Die KfW Bankengruppe sieht in der Einbringung großer Teile des Sondervermögens in die KfW keine grundlegenden Änderungen für Politik und Wirtschaft. Nach Auffassung der KfW werden die Zweckbindung und der Substanzerhalt des Vermögens dauerhaft gewährleistet. Das ERP-SV und die Erträge werden weiterhin nur in der Mittelstandförderung Verwendung finden; eine Übertragung der ERP-Mittel an die KfW-Tochter IPEX sei vertraglich ausgeschlossen. Daher sei mit der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung auch keine Wettbewerbsverzerrung im deutschen Bankenmarkt verbunden. Um die Wirtschaftsförderung auf gleichem Niveau fortzuführen, sei die Übertragung des Vermögens als Eigen- bzw. Nachrangdarlehen zwingend notwendig. Dadurch werde die Position der KfW an internationalen Kapitalmärkten verbessert und eine effizientere Kreditvergabe an die Mittelständler gewährleistet.

Der Zentrale Kreditausschuss (BVR, BdB, vdp und DSGV) hat bezüglich der Übertragung des ERP-Sondervermögens an die KfW erhebliche wettbewerbspolitische Bedenken. Daher plädiert er dafür, von einer Übertragung des ERP-SV an die KfW abzusehen. Außerdem sollte man, um mögliche Effizienzsteigerungen zu erreichen, die Verwaltung des Vermögens öffentlich ausschreiben. Im Falle einer Übertragung an die KfW sollte per Gesetz festgeschrieben werden, dass die KfW ihre Fördertätigkeit nur auf die Geschäftsfelder beschränkt, in denen Marktversagen vorliege. Weiterhin soll nach Auffassung des ZKA eine Regelung gefunden werden, welche vorschreibt, dass das KfW-Fördergeschäft generell über die Hausbanken erfolgt.

Prof. Dr. Andreas Pfingsten (Universität Münster) gibt zu Bedenken, dass man im Sinne der Effizienzsteigerung auch andere Anlagen außerhalb der KfW prüfen sollte. Außerdem bemängelt er die undurchsichtige Ergebnisneutralität der Einbringung der 2 Mrd. Euro aus dem ERP-SV in den Bundeshaushalt. Schließlich regt er eine Prüfung der Marktgerechtigkeit der Vergütungssätze für die Förderrücklage an.

Prof. Dr. Michael Sachs (Universität zu Köln) hat zu dem Gesetzentwurf aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Einwände. Er sieht hinsichtlich der Verwendung der Erträge des ERP-SV keine Verkürzungen der Entscheidungsbefugnisse der Gesetzgebungsorgane.

Prof. Dr. Dr. h. c. Christian Tomuschat (Humboldt-Universität zu Berlin) betrachtet einzelne Teile des deutsch-amerikanischen Abkommens von 1949 als obsolet. Demnach ließen sich aus Artikel 4 Abs. 7 desselbigen Abkommens keine Rechte der Amerikaner auf Mitsprache bei der Neuordnung des ERP-SV herleiten. Dennoch sollte man nach seiner Auffassung möglichen Einwänden der USA aufmerksames Gehör schenken, da die Bundesrepublik Deutschland bezüglich dieses Themas eine tiefe Dankesschuld gegenüber den USA habe.

Prof. Dr. Christian Waldhoff (Universität Bonn) sieht ein Fortbestehen der völkervertraglichen Bindung des ERP-SV und schließt daraus, dass grundlegende Änderungen noch immer der völkerrechtlichen Koordination mit den USA bedürfen. Im Falle einer Veränderung des Gesamt-Status des ERP-SV sei eine grundsätzliche Umfunktionierung des Fonds nur durch ein zustimmungspflichtiges Gesetz möglich. Schließlich sieht er durch das „Aus-der-Hand-Geben“ des Vermögens deutliche Nachteile für den Deutschen Bundestag.

Dr. Hans-Friedrich Gelhausen (PriceWaterhouseCoopers AG) sieht den vorliegenden Gesetzentwurf sowie den darauf basierenden Vertragsentwurf als geeignet an, Teile des ERP-Sondervermögens auf die KfW als Eigenkapital und als Nachrangdarlehen zu übertragen.

Dipl.-Kfm. Ullrich Lenz (Ernst & Young AG) hält die Erreichbarkeit der zum Erhalt der ERP-Wirtschaftsförderung erforderlichen Kapitalverzinsung von 590 Mio. Euro p. a. für möglich. Allerdings empfiehlt er die Aufstellung eines detaillierten Planungsmodells, die Einführung eines kaufmännischen Rechnungswesens für das ERP-SV sowie eine Anpassung der Benchmarkgröße von 590 Mio. Euro auf den Stichtag der Übertragung. Außerdem besteht nach seiner Auffassung keine ausreichende Sicherheit, dass bei den geplanten Transaktionen der Substanzerhalt des ERP-SV gewährleistet werden kann. Daher empfiehlt er die Festschreibung und regelmäßige Überprüfung des Vermögensbestandes. Als kritisch bewertet werden weiterhin der Verzicht auf mögliche zusätzliche Ertragschancen, potentielle Risiken durch Zwischenfinanzierungskosten sowie eine mögliche Schwächung der Flexibilität und Steuerbarkeit des ERP-SV.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat nach Überweisung der Vorlagen im Plenum in seiner 34. Sitzung am 30. März 2007 beschlossen, eine öffentliche Sachverständigen-Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung erfolgte in seiner 35. Sitzung am 23. April 2007. Die Beratung der Vorlagen wurde in der 38. Sitzung am 23. Mai 2007 abgeschlossen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zur abschließenden Beratung auf Ausschussdrucksache 16(9)674 einen Änderungsantrag sowie auf Ausschussdrucksache 16(9)678 einen Antrag auf Zustimmung zu dem von der Bundesregierung mit der Bitte um Zustimmung vorgelegten Durchführungsvertrag gemäß Artikel 1 § 6 des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen ein. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte mündlich den Antrag, die Abstimmung

über den Antrag der Koalitionsfraktionen aus CDU/CSU und SPD auf Zustimmung zum Durchführungsvertrag (Ausschussdrucksache 16(9)678) abzusetzen. Sie begründete dies damit, dass nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausschüsse nur bei überwiesenen Vorlagen Entscheidungen in der Sache treffen könnten, bei Verhandlungsgegenständen im Rahmen des sogenannten Selbstbefassungsrechts seien nur Entscheidungen über das Verfahren möglich. Der in Rede stehende Vertrag sei dem Ausschuss nicht formal vom Plenum überwiesen worden, das Aufgreifen des Vertragsentwurfs im Ausschuss sei daher unzulässig. Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung dieses Antrags.

Zur abschließenden Beratung lag dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie ferner auf Ausschussdrucksache 16(9)685 die Beschlussempfehlung des Unterausschusses „ERP-Wirtschaftspläne“ vor, der in seiner 13. Sitzung am 22. Mai 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen hatte, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen aus CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)674 zu empfehlen. Ferner empfiehlt der Unterausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Antrags der Koalitionsfraktionen aus CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)678.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte ferner mündlich den Antrag auf Aufnahme folgender Protokollnotiz:

Die Vertreter der Bundesregierung erklären, dass der KFW-Vorstand verpflichtet ist, die Entscheidung des Parlaments bezüglich der Verwendung der Erträge uneingeschränkt umzusetzen.

Die Koalitionsfraktionen aus CDU/CSU und SPD vertraten die Auffassung, dass sich der Gang der Beratung aus dem Protokoll und den dort wiedergegebenen Redebeiträgen hinreichend deutlich ergebe und daher die Aufnahme von Protokollnotizen unnötig sei.

Der Ausschuss beschloss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme dieser Protokollnotiz.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte weiterhin mündlich den Antrag auf Aufnahme folgender Protokollnotiz:

Die Vertreter der Bundesregierung und der Regierungsfraktionen bestätigen, dass in der Umsetzung des Gesetzes insbesondere durch die Verwaltungsvereinbarung die reale Vermögenssubstanz voll erhalten bleibt, das heißt, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes und der Verwaltungsvereinbarung das ERP-Sondervermögen real keinen Euro weniger Eigenkapital hat als vor dem Inkrafttreten.

Der Ausschuss beschloss wiederum mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme einer Protokollnotiz.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten die besondere Bedeutung der Förderung durch das ERP-Sondervermögen für kleine und mittlere Unternehmen. Diese könnten sich auch zukünftig darauf verlassen, dass diese Förderung ungeschmälert erhalten bleibe. Auch sei durch die jetzt vorgelegte Regelung der Substanzerhalt sichergestellt. Durch den im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eingefügten Parlamentsvorbehalt werde das Parlament auch künftig in der Lage sein, seine Vorstellungen einzubringen, es komme damit hinsichtlich der Parlamentsbeteiligung zu keiner Änderung des Status quo. Schließlich sei auch die Befürchtung, es könne durch die Übertragung zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen, durch den Gesetzentwurf, den Durchführungsvertrag und die Verwaltungsvereinbarung ausgeräumt. Das ERP-Sondervermögen werde wie bisher ausschließlich für die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen eingesetzt werden. Im Übrigen sei auch die Einbeziehung der amerikanischen Partner im Rahmen der Anhörung ausgiebig erörtert worden und sei unter anderem durch die Teilnahmemöglichkeit der amerikanischen Partner an der Anhörung sowie an den nichtöffentlichen Sitzungen des Unterausschusses „ERP-Wirtschaftspläne“ ein Maximum an Transparenz gewährleistet worden.

Die Fraktion der FDP wies darauf hin, dass der bereits im Koalitionsvertrag verankerte Ausgangspunkt der Neuordnung, das ERP-Vermögen zur Haushaltskonsolidierung heranzuziehen, verfehlt sei. Es sei bedauerlich, dass der in dieser Frage seit über fünfzig Jahren bestehende Konsens, das Vermögen in seiner Substanz ungeschmälert und selbständig zu erhalten, aufgekündigt worden sei. Im Übrigen stellt es wohl einen einmaligen Vorgang dar, wenn der Bundesrechnungshof in seiner letzten Stellungnahme feststelle, dass die Bundesregierung mit ihrem Verhalten eine qualifizierte Beratung des Parlaments durch den Bundesrechnungshof behindere. Viele Unterlagen seien dem Parlament erst sehr spät zugänglich gemacht worden. Auch sei die Zusage, vor dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erst das Einvernehmen mit den USA herzustellen, nicht eingehalten worden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, durch die von der Koalition angestrebte Änderung trete beim ERP-Sondervermögen eine fundamentale Änderung ein. Mit der Übertragung des Sondervermögens auf die KfW gehe die Verfügungsgewalt des Deutschen Bundestages vollständig verloren und werde der Substanzerhalt des Sondervermögens nicht gewährleistet. Der Deutsche Bundestag beschließe hier eine Selbstentmachtung. Bezüglich der an den Bundeshaushalt abzuführenden 2 Mrd. Euro habe der Bundesrechnungshof keinen realen Substanzausgleich feststellen können.

Die Fraktion DIE LINKE. rügte die aus ihrer Sicht offenkundigen erheblichen Verfahrensmängel. Einziger Zweck der Neuordnung sei letztendlich, die akute Finanznot des Bundes zu lindern. Der Bundesrechnungshof habe auf das Phänomen der „Versteinerung“ des ERP-Sondervermögens, d. h. die Abnahme der liquiden Mittel zugunsten der illiquiden Mittel hingewiesen. Dadurch werde die Bewegungsmöglichkeit des Sondervermögens erheblich eingeschränkt

und die Förderung des Mittelstandes in Mitleidenschaft gezogen. Es wäre wichtiger und richtiger gewesen, stattdessen die Beratung potenzieller Kreditnehmer auszuweiten.

Im Ergebnis der Beratungen beschloss der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)674.

Ferner schloss sich der Ausschuss der Empfehlung des Unterausschusses „ERP-Wirtschaftspläne“ an und beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen aus CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)674 zu empfehlen.

Schließlich beschloss der Ausschuss entsprechend der Empfehlung des Unterausschusses „ERP-Wirtschaftspläne“ mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Zustimmung zum Durchführungsvertrag gemäß Artikel 1 § 6 des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen aus CDU/CSU und SPD auf 16(9)674 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf die Gesetzentwürfe verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu § 6

Zu Absatz 1

Mit der Änderung wird eine Anregung aus der Anhörung im Wirtschaftsausschuss aufgegriffen. Es wird nunmehr klargestellt, dass das Gesetz zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung lediglich die Ermächtigung für die Einbringung weiterer Teile des Sondervermögens als Nachrangkapital schafft. Mit dem Zusatz „befristet“ wird zudem deutlich gemacht, dass das Sondervermögen nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Darlehenszeit frei darin ist, das Vermögen anderweitig anzulegen.

Zu Absatz 3 (neu)

Mit der Einfügung des neuen Absatzes behält sich der Gesetzgeber ein Kontrollrecht für den Abschluss bzw. für Änderungen und Ergänzungen des zwischen KfW und Sondervermögen zu schließenden Vertrages vor.

Zu § 7 (neu)

Die Beschreibung der Fördertätigkeit im neuen § 7 Abs. 1 greift im Wesentlichen die Inhalte des aktuell gültigen § 5 Abs. 2 und Abs. 3 ERP-VerwG auf und dient der Erläuterung der Fördertätigkeit des Sondervermögens. In § 7 Abs. 2 wird die Anregung des BRH aufgegriffen, für den Fall kurzfristigen Liquiditätsbedarfs dem Sondervermögen vorübergehend Mittel über die KfW zur Verfügung zu stellen; damit besteht kein Bedarf mehr für eine Kreditaufnahme am Markt.

Zu § 8 (neu)

Redaktionelle Folgeänderung der Einfügung eines neuen § 7.

Zu § 8

Zu Absatz 1 (neu)

Redaktionelle Klarstellung. Es wird eine Legaldefinition des mehrfach im Gesetz verwendeten Begriffs des Rechnungsjahres eingefügt.

Zu Absatz 2 (neu)

Mit dieser Ergänzung wird deutlich gemacht, dass eine Fortführung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nur zulässig ist, soweit entsprechende Einnahmen vorliegen.

Zu § 9 (neu)

Redaktionelle Folgeänderung der Einfügung eines neuen § 7. Mit der Ersetzung des Wortes „Zahlungsverbindlichkeiten“ durch „Ansprüchen“ erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die in § 59 der Bundeshaushaltsordnung verwendete Terminologie.

Zu § 10 (neu)

Redaktionelle Folgeänderung der Einfügung eines neuen § 7.

Zu den §§ 11 und 12 (neu)

Mit den nun eingefügten Vorschriften zum Jahresabschluss und zu den Prüfungsrechten werden Inhalte der aktuellen Gesetzesregelung (§§ 11 und 12 ERP-VerwG) sowie eine entsprechende Anregung des Bundesrechnungshofes aufgegriffen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Einfügung der beiden neuen Sätze dient der Verwaltungsvereinfachung. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, die große Vielzahl der vom Bund zu übernehmenden Einzelforderungen des Sondervermögens durch ein einheitliches Schuldverhältnis zu ersetzen. Hierdurch können aufwändige Zuordnungsvorgänge im Rahmen der Forderungsübernahme vermieden werden.

Zu Buchstabe b

Korrektur eines redaktionellen Versehens: Die Übernahme der Lasten und Risiken ist in Satz 2 geregelt, nicht in Satz 1.

Zu Buchstabe c

Diese Ergänzung ermöglicht – aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung – eine Pauschalierung der vom Sonder-

vermögen zu tragenden Lasten. Zugleich wird der Bund verpflichtet, in Vorleistung zu treten, wenn alle frei verfügbaren Erträge des ERP-Sondervermögens nicht ausreichen, um die Zwischenfinanzierung zu tragen. Damit wird sichergestellt, dass das Sondervermögen die Lasten aus der Zwischenfinanzierung nur aus Erträgen zu tragen hat, die nicht für Förderung und Substanzerhalt benötigt werden.

Zu Nummer 2

Entsprechend der Änderung in Ziffer I Nr. 1 Buchstabe a wird auch durch diese Änderung klargestellt, dass maßgeblich für die inhaltliche Ausgestaltung der Vermögensübertragung der zwischen KfW und ERP-Sondervermögen zu schließende Vertrag ist.

Berlin, den 23. Mai 2007

Christian Lange (Backnang)
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333